

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1928/29, Wintersemester

Karlsruhe, 1928

Karlsruher Studentenschaft

[urn:nbn:de:bsz:31-294907](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294907)

oder kostenlosen Erholungsaufenthalt. Tuberkulosen und anderen chronisch erkrankten Studierenden sucht er Sanatoriumskuren zu ermöglichen. Die Sprechstunden finden im Fasanenschlösschen, Zimmer 2, statt.

Der Studentendienst unterhält ausserdem ein Arbeitsvermittlungsbüro für Ferien- und Semesterarbeit, einen Wohnungsnachweis und erteilt in seiner Geschäftsstelle Auskunft über alle studentischen Angelegenheiten.

Herr Professor Dr.-Ing. Friedrich hat sich in entgegenkommender Weise bereit erklärt, Studenten, die in Fragen ihrer Berufswahl persönliche Hemmungen empfinden, Rat und Auskunft zu erteilen.

Anmeldungen werden in der Geschäftsstelle des Studentendienstes, Portalzimmer, entgegengenommen.

Der Studentendienst gibt eine während des Semesters monatlich erscheinende Zeitschrift, die Akademischen Mitteilungen heraus, in welcher allgemein studentische Fragen behandelt werden. Die Mitteilungen liegen für die Studierenden unentgeltlich in den Gebäuden der Technischen Hochschule aus.

Der Karlsruher Hochschulführer enthält alles Wissenswerte über die Hochschule und die Stadt Karlsruhe. Er wird an die neu Eintretenden in der Geschäftsstelle kostenlos abgegeben. *)

Karlsruher Studentenschaft

Die Karlsruher Studentenschaft ist die offizielle Vertretung der Gesamtheit der Studierenden. Ihr obliegt die Wahrnehmung der studentischen Selbstverwaltung, die Teilnahme an der Verwaltung der Hochschule gemäss der Hochschulverfassung, Pflege des geistigen und geselligen Lebens, Wahrnehmung der sozialen Fürsorge und die Pflege der Leibesübungen.

Die Mitgliedschaft zur Karlsruher Studentenschaft steht jedem ordentlichen Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit zu, fernerhin allen Deutschen aus den abgetrennten Gebieten, allen österreichischen Staatsangehörigen deutscher Muttersprache und zuletzt allen von der Studentenschaft anerkannten Auslandsdeutschen.

Die Aufgaben der Studentenschaft werden erfüllt durch die allgemeine Studentenversammlung, den Allgemeinen Ausschuss (Asta), den Engeren Ausschuss (E.A.), die einzelnen Fachschaften und den Fachausschuss, den Ehrenrat, den Studentendienst (siehe bes. Art) und das studentische Amt für Leibesübungen. Zur Unterstützung und Beratung der Studentenschaft besteht ausserdem ein Vermögensbeirat.

*) Ueber die Lebens- und Studienverhältnisse an den deutschen Hochschulen gibt der von der Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft (Dresden A, Kaitzerstrasse 2) herausgegebene „Deutsche Hochschulführer“ Auskunft. Preis einschl. Porto 1,10 RM.

Der Allgemeine Ausschuss der Studentenschaft wird in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl zu Ende jedes W.S. gewählt. Er besteht aus 25 Mitgliedern, zu denen die Fachvertreter der einzelnen Abteilungen und die von der Studentenschaft gewählten Aeltesten hinzutreten. Er wählt einen geschäftsführenden, den sog. Engeren Ausschuss.

Den Fachschaften, organisiert in den Fachversammlungen, vertreten durch die Fachvertreter, liegt die Wahrnehmung aller Studieninteressen der einzelnen Fachschaften ob. Studienfragen der Gesamtstudentenschaft behandelt der aus den Fachvertretern und den beiden Senatsvertretern der Studentenschaft zusammengesetzte Fachausschuss.

Der Ausschuss der Studentenschaft ist vertreten: im Senat und Grossen Rat durch die beiden Senatsvertreter bei Behandlung studentischer Angelegenheiten, im Vorstand der Krankenkasse, im Vorstand des Studentendienstes, im Akademischen Ausschuss für Leibesübungen. Ausserdem nehmen die Fachvertreter in bestimmten Fällen an Abteilungssitzungen teil.

Die Beiträge an die Studentenschaft werden durch die Quästur erhoben. Bekanntmachungen der Studentenschaft werden am Schwarzen Brett veröffentlicht, Sprechstunden des Engeren Ausschusses finden werktäglich von 12—1 Uhr im Ausschusszimmer statt.

Honorare und Gebühren

(Änderungen bleiben vorbehalten)

I. Vorlesungshonorare

Jeder Studierende und Gasthörer zahlt für die Vorlesungs- R.-M.
oder Übungswochenstunde 3.—

Der Mindestbetrag an Unterrichtsgeld beträgt
für jeden Studierenden (einschliesslich der Pauschhonorare) 90.—

Für Studierende, die die Hauptvorlesungen ihres Faches gehört und mindestens 8 Semester studiert haben, sowie die erforderlichen Uebungen zum grössten Teil erledigt haben, ermässigt sich der Mindestbetrag auf 45 R.-M. Antragsformulare sind bei der Kasse erhältlich.

Von der Bezahlung des Mindestbetrags sind befreit:

1. Studierende, welche sich zur Diplommhauptprüfung gemeldet haben in dem Falle, dass sie bereits alle für die Prüfung erforderlichen Vorlesungen und Uebungen belegt und mindestens die vorgeschriebene Zeit studiert haben. *)
2. Studierende, die nach Ablegung der Doktor-, Doktor-Ingenieur- oder Diplom-Ingenieurprüfung die Technische Hochschule noch zu dem Zwecke besuchen, um an einem ihrer Institute eine grössere wissenschaftliche Arbeit anzufertigen.

II. Pauschhonorare

	R.-M.
Bautechnische Versuchsanstalt	8.—
Versuchsanstalt für Holz, Stein und Eisen	8.—
Flussbaulaboratorium: 1 Nachmittag wöchentlich	8.—
Maschinenlaboratorium: wöchentlich 3 Stunden	8.—
Maschinenlaboratorium: selbständige Arbeiten	20.—
Laboratorium für Wasserkraftmaschinen	12.—
Elektrotechnisches Laboratorium I, II, III: wöchentlich 6 Stunden . .	15.—
Elektrotechnisches Laboratorium für Maschineningenieure	8.—
Lichttechnisches Laboratorium: wöchentlich 2 Nachmittage	15.—
Physikalisches Laboratorium: wöchentlich 6 Stunden	15.—
Chemisches Laboratorium: tägliches Arbeiten	45.—
Physikal.-chem. und Elektrochem. Laboratorium: " "	45.—
Chemisch-technisches Laboratorium: " "	45.—
Botanisch-mikroskopisches Praktikum	9.—
Geologisch-mineralogisches Praktikum und Kartenpraktikum . . .	10.—
Kartenpraktikum	6.—
Technisch-geologisches Praktikum	6.—
Chemisch-technische Analyse für Chemiker	15.—
Chemisch-technische Analyse f. Maschineningenieure u. Elektrotechniker	9.—
Photographisches Praktikum	15.—

*) Studierenden, die sich zur Diplomvorprüfung gemeldet haben, kann ebenfalls diese Vergünstigung gewährt werden für den Fall, dass keine für die Hauptprüfung notwendigen Vorlesungen belegt werden. Anträge sind an die Abteilung zu richten.

III. Studiengebühr

Jeder Studierende bezahlt im Semester eine für Hochschulzwecke bestimmte allgemeine Studiengebühr von 60 R.-M.

IV. Ersatzgelder

Zur teilweisen Deckung der Materialunkosten werden für die Teilnahme an mit sachlichem Aufwand verbundenen praktischen Übungen Ersatzgelder erhoben. Es sind zu entrichten

	R.-M.
für ganztägige Praktika	30.—
für halbtägige Praktika	20.—
Maschinenlaboratorium	15.—
im übrigen für die Wochenstunde	2.50

V. Sonstige Gebühren

- | | R.-M. |
|--|-------|
| 1. Gebühr für die erstmalige Immatrikulation | 20.— |
| 2. Gebühr für die Immatrikulation nach vorherigem Besuch einer anderen deutschen Hochschule | 10.— |
| Bei verspäteter Anmeldung wird die Immatrikulationsgebühr verdoppelt. | |
| 3. Beiträge für Leibesübungen, Versicherungen und soziale studentische Einrichtungen, zusammen | 18.— |

VI. Hörschein

Hörer haben in jedem Semester neben den Unterrichtsgeldern und etwaigen Ersatzgeldern eine Gebühr für den Hörschein zu entrichten.

Sie beträgt	R.-M.
bis zu 2 Wochenstunden	5.—
„ „ 4 „	10.—
„ „ 6 „	15.—
über 6 „	50.—

Beamte, die nicht mehr als 4 Wochenstunden hören, erhalten den Hörschein gebührenfrei; bei höherer Wochenstundenzahl haben sie die gleichen Gebühren zu entrichten wie die übrigen Hörer.

VII. Prüfungsgebühren

- | | R.-M. |
|---|-------|
| 1. Für die Doktoringenieurprüfung | 200.— |
| 2. Bei der Diplomprüfung und der Fachprüfung: | |
| a. für die Vorprüfung | 50.— |
| b. „ „ Diplom- bzw. Facharbeit | 50.— |
| c. „ „ Schlussprüfung | 50.— |
| 3. Für die kleine Fachprüfung | 100.— |

Von Studierenden der Architektur-Abteilung, die am Unterricht an der Landeskunstschule teilnehmen, wird dort das gleiche Honorar erhoben, wie für Vorlesungen an der Hochschule.

Für Bescheinigungen und Zeugnisse werden folgende Gebühren erhoben:

	R.-M.
Semesterzeugnis	1.—
Abgangszeugnis	4.—
Präsenzbescheinigung	—50
Sittenzeugnis	—50

Für die Drucksachen gelten die folgenden Preise:

Habilitationsordnung	—20
Promotionsordnung	—20
Diplomprüfungsordnung (nach Fachrichtungen getrennt) je	—50
Fachprüfungsordnung	—20
Bibliotheksordnung	—20
Krankenkassen-Statut	—20
Vorlesungs-Verzeichnis	—70
Wiederholte Ausstellung des Anmeldebuchs	5.—
" " der Ausweiskarte	2.—
" " des Leistungsbuchs	2.—